

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 98/1965

§/Artikel/Anlage

§ 81

Inkrafttretensdatum

01.01.1966

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Text**§ 81. Bericht an den Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.